

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 43

Artikel: Förderung der Berufslehre beim Meister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der

musterergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizer Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweiz. Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Zeit begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

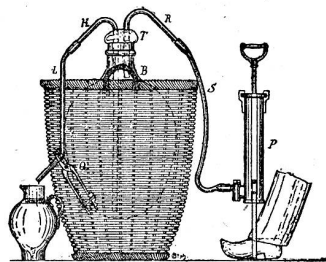
Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1899 schriftlich anzumelden.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizer Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden.

Vorrichtungen zur Verhütung von Unglücksfällen in Fabriken.

Verschiedene Apparate dienen zur Vermeidung des Spritzens beim Ausgießen der Säure. Um die Korbflaschen beim Entleeren nicht von der Stelle bewegen zu müssen, kann die Säure-Ballon-Entleerung mit Pumpe von Gebr. Schnorf, chemische Fabrik in Uetikon am Zürichsee angewendet werden, siehe Figur 1. In den Hals B der Korbflasche werden, wie bei einer Jögen, Spritzflasche, zwei Glasröhren R und H mit Lehm- oder Kitttropfen T eingefügt. Mittelfst einer Luftpumpe P treibt man Luft durch den Schlauch S und die kürzere der beiden Röhren R in den Raum über die Säure, bis diese so erzeugte Pression genügt, die Flüssigkeit durch das andere bis auf den Boden des Ballons reichende heberartige Rohr H auszu- treiben. Da dann als-



Figur 1.

zur Geltung kommt, kann die Pumpe weggenommen und der Ausfluß durch einen am Kautschukschlauch L angebrachten Quetschhahn nach Belieben unterbrochen werden.

Um das Spritzen beim Ausgießen zu verhindern, hat sich die Ventilationsklappe von J. Vetter, Glashandlung bestens bewährt (siehe Figur 2). Dieselbe besteht aus einer Weichgummiklappe W, die über den Ballonhals gestülpt wird, und aus einer mit derselben zu einem Stück vereinigten gebogenen Hartgummiröhre H. Für den Eintritt der Luft ist im Hals derselben ein durchbohrter Zapfen mit einem nach innen sich öffnenden Ventil V angebracht.

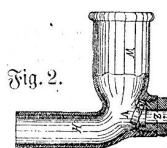
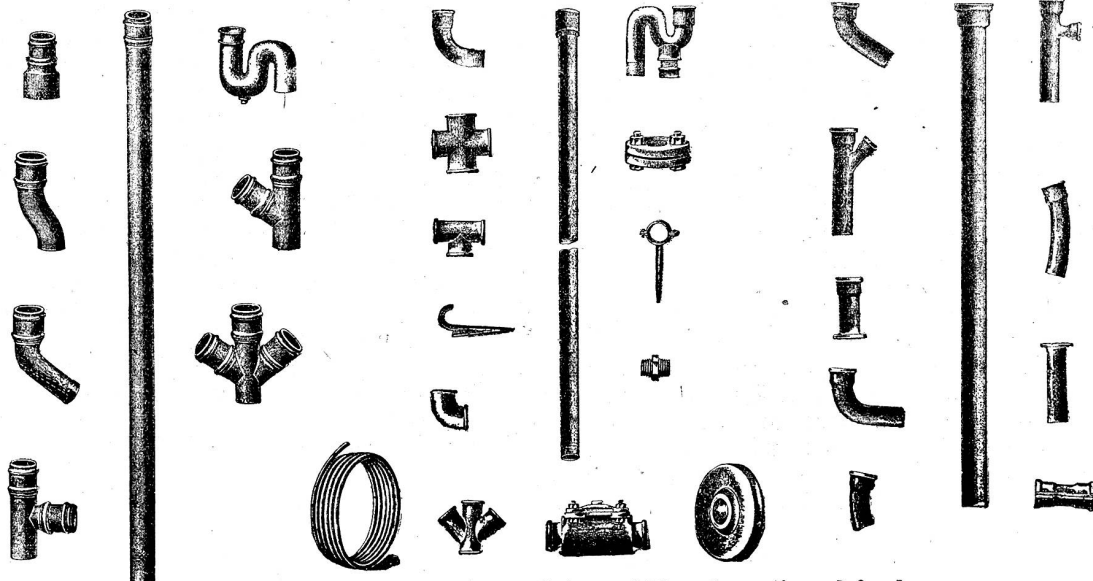


Fig. 2.

Armaturenfabrik Zürich

liefert als Spezialität sämtliche Artikel für
Gas- und Wasserleitungs-Unternehmer
Abteilung: Röhren und Verbindungsteile.



Musterbücher nur an Wiederverkäufer auf Wunsch gratis und franko.

Ankerstrasse 101.

FILIALE

der

Armaturen- und

Maschinenfabrik

Act.-Ges.

vormals J. A. Hilpert

Nürnberg.